

Qualitätsbericht

Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Studiengang	Master Logistik (M.Sc.)
Verfahren	Interne Programmakkreditierung - Reakkreditierung
Datum der Begehung	13.07.2022
Datum des Beschlusses	29.09.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Formalia	3
2. Kurzprofil des Studiengangs	4
3. Begutachtungsverfahren	5
3.1 Rechtliche Grundlagen	5
3.2 Allgemeiner Ablauf des Verfahrens	5
3.3 Besonderheiten im Verfahrensablauf	6
3.4 Beteiligte Gremien	6
4. Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtengremiums	7
4.1 Gesamteindruck zur Studienqualität	7
4.2 Stärken und Schwächen.....	7
4.3 Datenerhebungen und Maßnahmen zur sowie Effekte der qualitätsgeleiteten Weiterentwicklung im Akkreditierungszeitraum.....	7
4.4 Umgang mit Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung	7
4.5 Beschlussempfehlung der Gutachtengruppe.....	9
4.6 Sondervoten	11
4.7 Kriterien abgeleitet aus Absolventenbefragungen	11
4.8 Beschwerdeverfahren.....	11
5. Beschluss der Hochschulleitung	12
Anhang - Akkreditierungsurkunde	14

2. Kurzprofil des Studiengangs

Die Logistik und das Supply Chain Management sind heute national und international ein bedeutender Arbeitsmarkt. Die Logistikbranche ist die drittgrößte Branche in Deutschland. Neben den Tätigkeitsfeldern bei Logistikdienstleistern bieten vor allem die verladende Industrie, der Handel aber auch das Gesundheitswesen vielfältige Einsatzmöglichkeiten von Logistikern und Supply Chain Managern. Die Absolventen des Masterstudiengangs Logistik sind durch die Kombination eines breiten logistischen Fachwissens mit einem hohen Maß an sozialer und kommunikativer Kompetenz sowie ersten Führungserfahrungen besonders auf die Managementaufgaben vorbereitet.

Der Masterstudiengang Logistik verleiht den Absolventen die fachliche und persönliche Kompetenz für eine verantwortungsvolle Tätigkeit in internationalen Unternehmen oder Organisationen. Durch eine intensive Zusammenarbeit mit der Praxis und im Team zu lösende Aufgabenstellungen sollen die Studierenden dabei neben fachlicher Kompetenz auch soziale und methodische Kompetenz erwerben, sodass ihre Persönlichkeit und Teamfähigkeit gefördert werden.

Mit der Masterprüfung erwerben die Studierenden nach drei Studiensemestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten und weiterführenden Hochschulabschluss. Die dazu gehörige Masterarbeit bestätigt die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten und methodischem, wissenschaftlichem Vorgehen sowie, auf Basis von Forschungsansätzen komplexe logistische Problemstellungen in der Praxis wissenschaftlich-fundiert zu lösen. Die Absolventen sind befähigt, mit den erworbenen Kenntnissen und Methoden Managementaufgaben in der Logistik und im Supply Chain-Management in Unternehmen verschiedenster Branchen sowie in wirtschaftsorientierten Organisationen zu übernehmen.

Die die gesamte Wertschöpfungskette umfassende fachliche Ausbildung, von den Schnittstellen im Unternehmen zu den Lieferanten, Kunden und Dienstleistern wie auch den außer- und innerbetrieblichen Waren- und Materialflüssen, bereitet die Absolventen des Masterstudiengangs Logistik auf die Übernahme von Führungsaufgaben entlang der gesamten Supply Chain hervorragend vor.

Ziel des Masterstudiengangs ist die Vorbereitung der Absolventen auf die Übernahme von Managementaufgaben in der Logistik bzw. dem Supply Chain Management. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass den Absolventen des Masterstudiengangs Logistik aufgrund ihrer fachlichen und außerfachlichen Qualifikationen hervorragende Berufsmöglichkeiten im In- und Ausland prognostiziert werden können. Die Absolventen des Masterstudiengangs Logistik haben ein fundiertes logistisches Fachwissen und konnten bereits umfangreiche Erfahrungen in der Umsetzung des Fachwissens in der Praxis (Anwendungsorientierung) sowie auch erste Führungserfahrung (Führung von Projektgruppen) sammeln. Die bereits kurz nach dem Berufseinstieg übernommenen Führungspositionen der Absolventen belegen dies.

3. Begutachtungsverfahren

3.1 Rechtliche Grundlagen

Das rechtliche Fundament des Akkreditierungssystems bilden der Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen vom 01.01.2018, die Musterrechtsverordnung vom 07.12.2017 und das Gesetz über die Stiftung Akkreditierungsrat (Akkreditierungsratsgesetz).

Basierend auf dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag haben die Bundesländer Studienakkreditierungsverordnungen erlassen. Auf Grundlage von Art. 7 Absatz (4) des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) gilt in Bayern die Bayrische Studienakkreditierungsverordnung - BayStu-dAkkV.

3.2 Allgemeiner Ablauf des Verfahrens

Interne Programmakkreditierung

Wird ein Studiengang reakkreditiert, so hat dieser an der Hochschule Hof das regelhaft im Prozess „Interne Programmakkreditierung“ hinterlegte Qualitätssicherungsverfahren durchlaufen:

- Erstellung Studiengangskonzept durch die (designierte) Studiengangleitung
- Auswahl externe Gutachtende (1 Vertretung Wissenschaft / Professorenschaft, 1 Vertretung berufliche Praxis, 1 Vertretung Studierendenschaft, ggf. 1 Vertretung Absolvent:in Hochschule Hof) durch die Stabsstelle QM, Studiengangleitung kann Befangenheit von Gutachtenden melden
- Prüfung auf Unbefangenheit der Gutachtenden, Gutachterbenennung durch Stabsstelle QM
- Prüfung der formalen Kriterien gemäß BayStuAkkV Teil 2 durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement, Erstellung Prüfbericht
- Begehung der Gutachtenden mit Studiengangleitung, (zukünftig) lehrenden Professor:innen, Studiendekan:in, Dekan:in, Vizepräsident:in Lehre, koordiniert durch Stabsstelle QM
- Gutachtenerstellung zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß BayStuAkkV Teil 3 und Bewertung der formalen Kriterien durch die Gutachtendengruppe
- Möglichkeit der Stellungnahme seitens der Studiengangleitung
- Entscheidung über Akkreditierung, Auflagen, Fristen und Empfehlungen durch die Hochschulleitung
- Erfüllung der Auflagen durch die Studiengangleitung
- Entscheidung über die die Erfüllung der Auflagen und die Akkreditierung durch die Hochschulleitung
- nach Beschluss der Hochschulleitung Möglichkeit der Beschwerde durch alle Prozessbeteiligten

- Veröffentlichung des Qualitätsberichts auf der Website der Hochschule und der Akkreditierungs-Datenbank.

Das Verfahren wird spätestens zur Mitte des Semesters gestartet, das dem Semester, nach dem die Akkreditierung abläuft, vorausgeht.

3.3 Besonderheiten im Verfahrensablauf

/

3.4 Beteiligte Gremien

Prüfer:innen / Gutachtende	
Prüfer der formalen Kriterien	Stabsstelle QM Prof. Dr. Dietmar Wolff
Mitwirkende der Gutachtendengruppe	Vertreter aus der Hochschullandschaft Herr Prof. Dr. Klaus Harald Holocher Jade Hochschule Wilhelmshaven Vertreter aus der Berufspraxis Herr Johannes Rebelein Geis Industrie Service GmbH, Project Manager Logistics Externer Studierender Herr Milan Grammerstorf Universität Bielefeld, Studiengang Wirtschaftswissenschaften Alumni Frau Franziska Limmer Hochschule Hof, Studiengang Master Logistik
Beschlussgremium	
Hochschulleitung	Präsident Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Lehmann Vizepräsident Lehre Prof. Dr. Dietmar Wolff Vizepräsident Forschung + Entwicklung Prof. Dr. Valentin Plenk Kanzler Matthias Schaller
<i>sofern eingebunden:</i> Beschwerdeverfahren	
Ombudsperson	/

4. Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtendengremiums

4.1 Gesamteindruck zur Studienqualität

Nach Durchsicht der Selbstdokumentation sowie vorgelegten und nachgereichten Unterlagen und Durchführung der – virtuellen – Begutachtung vor Ort ist die Gutachtergruppe zu dem einhelligen Gesamteindruck gekommen, dass der Masterstudiengang Logistik eine hohe Studienqualität aufweist. Die Gespräche mit den Lehrenden, insbesondere mit der Studiengangsleitung zeigten einen großen Einsatz und Engagement für diesen Studiengang. Dies und die daraus resultierende Studienqualität wurde von den befragten Studierenden bestätigt.

4.2 Stärken und Schwächen

Eine Stärke des Studiengangs ist der vergleichsweise hohe Anteil professoraler Lehre.

Eine besondere Stärke findet sich im Modul M 4-2 „Führung und Gestaltung logistischer Projektgruppen“. Sämtliche Masterstudierenden müssen studentische Projektgruppen von Bachelorstudierenden über ein Semester führen und somit die Lehrinhalte praktisch umsetzen und sich als Führungspersönlichkeit erproben.

Hervorzuheben ist, dass der Prüfungsaufwand mit jeweils zwei vorlesungsbegleitenden und drei abschließenden Prüfungen gut über die Semesterdauer verteilt ist.

Für einen Studiengang, der seine Absolventen auch auf verantwortungsvolle Tätigkeiten in internationalen Unternehmen und auch im Ausland vorbereiten möchte, ist der Anteil der Studierenden, die ein Auslandssemester absolvieren, vergleichsweise gering.

Das Gutachtengremium hält ein duales, berufsintegrierendes Studium für sinnvoll. Ein geschlossenes Studiengangskonzept, das ein duales Studiengangprofil mit vertiefter Praxis kennzeichnet, liegt jedoch bestenfalls in Ansätzen vor. Das Kriterium eines besonderen Profilanpruchs ist damit nicht erfüllt.

4.3 Datenerhebungen und Maßnahmen zur sowie Effekte der qualitätsgeleiteten Weiterentwicklung im Akkreditierungszeitraum

Seit der letzten Akkreditierung wurde die Abschlussbezeichnung von M.B.A. auf M.Sc. geändert. Die neue Bezeichnung M.Sc. ist zulässig und für den konsekutiven Studiengang besser geeignet und zutreffender als der M.B.A.

Entsprechend der sich wandelnden Anforderungen wurden Modulnamen und -inhalte überarbeitet, dabei wurde meist den Empfehlungen der vorangegangenen Akkreditierung gefolgt (s.u.).

4.4 Umgang mit Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung

1. Einrichtung von mindestens zwei Wahlpflichtmodulen

In der vorausgegangenen Akkreditierung wurde empfohlen, mindestens zwei Wahlpflichtmodule (12

ECTS) einzuführen. Dieser Empfehlung wurde nicht gefolgt, da nicht auf geeignete Module anderer Masterstudiengänge zurückgegriffen werden kann bzw. dafür keine zusätzliche Lehrkapazität bereitgestellt wird. Das Gutachtergremium bedauert dies, folgt aber der Argumentation der Studiengangleitung. Kapazitätsbeanspruchende Wahlpflichtveranstaltungen sollten spätestens dann eingeführt werden, wenn mit steigenden Studierendenzahlen Gruppenteilungen erforderlich werden.

2. Fehlende Module zu Enterprise Resource Planning und Zukunftstrends

Zur Verdeutlichung, dass Enterprise Resource Planning und auch Zukunftstrends Studiengangsinhalte sind, wurde das Modul 3-1 in „Technologien und Trends in Produktion, Supply Chain und Logistik“ umbenannt. Aktuelle Trends sollten in allen Modulen berücksichtigt werden, können aber nicht als eigenständiges Modul integriert werden.

3. Mobilitätsfenster für internationalen Studierendenaustausch

Der Studiengang besteht aus zwei Theoriesemestern (und dem abschließenden Masterarbeitssemester), die nicht konsekutiv aufeinander aufbauen. Dadurch wird die Einrichtung eines Mobilitätsfensters für ein nicht studienzeitverlängerndes Auslandssemester sehr erschwert. Dies ist nachvollziehbar. Gleichwohl hat das Gutachtergremium in dieser Hinsicht eine Empfehlung erarbeitet (s.u.).

4. Prüfung einer Notengewichtung zwischen Studienarbeit und Präsentation

In der vorhergehenden Akkreditierung wurde eine feste Gewichtung der beiden Teilleistungen Erstellung einer Studienarbeit und Präsentation derselben empfohlen. Die Studiengangleitung lehnte dies mit der Begründung ab, dass sonst die ganzheitliche Bewertung der Module gefährdet sei. Das Gutachtergremium schließt sich dieser Argumentation an. Letztlich kann nur in einer Befragung auf Basis der mündlichen Präsentation festgestellt werden, ob die Inhalte der schriftlichen Ausarbeitung auch verstanden und durchdrungen wurden.

5. Lehrforschung, Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen durch die Hochschulleitung

Laut Studiengangleitung sind die Dozenten bereit, Forschungsaktivitäten durchzuführen und diese in die Lehre einfließen zu lassen. Wenn die Hochschulleitung die entsprechenden Ressourcen bereitstelle, könne die Empfehlung der Gutachter umgesetzt werden. Das Bayerische Hochschulpersonalgesetz sieht hierfür Forschungsfreisemester oder die Reduktion der Lehrverpflichtung vor. Lt. Selbstbericht wird die Freistellung für die Durchführung anwendungsorientierter Forschungsvorhaben von den Dozenten des Studienganges regelmäßig genutzt. Ggf. liegt es an der Fakultät, sicherzustellen, dass die erzielten Forschungsergebnisse im Sinne der Lehrforschung in die Lehrveranstaltungen einfließen.

4.5 Beschlussempfehlung der Gutachtengruppe

Die **formalen Kriterien** sind erfüllt nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) zu den formalen Kriterien vor:

Auflage 1 (Kriterium 1.5 Modularisierung (§ 7 BayStudAkkV)):

Anpassung des Modulhandbuchs an die aktuell geltenden Vorgaben der BayStudAkkV § 7 und die neue Vorlage für Modulhandbücher der Hochschule.

Begründung: Die Modulhandbücher beinhalten die wesentlichen Angaben gem. BayStudAkkV, es fehlt jedoch die Verwendbarkeit des Moduls (inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist – der Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs wird unter Voraussetzungen im Sinne vorauszusetzender Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten beschrieben, ggf. gibt es aber weitere Zusammenhänge).

Das Gutachtergremium spricht darüber hinaus folgende Empfehlung(en) zu den formalen Kriterien aus:

Empfehlung 1 (Kriterium 1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 BayStudAkkV)):

Es sollte geprüft werden, ob in allen Fächern eine Prüfung erforderlich ist oder der Kompetenzerwerb auch auf andere Art und Weise festgestellt werden kann.

Begründung: Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet, die sich im Rahmen der Vorgabe der BayStudAkkV (25 bis höchstens 30 Zeitstunden je ECTS) bewegt. Gleiches gilt für die Masterarbeit (15 bis 30 Leistungspunkte). Die Summe der ECTS je Semester wird mit 30 eingehalten. Gem. BayStudAkkV ist es nicht erforderlich, dass die Vergabe von Leistungspunkten zwingend an eine Prüfung gekoppelt ist.

Empfehlung 2 (Kriterium 1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)):

Die Möglichkeiten der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen sollten ausgebaut und für die Studierenden noch verlässlicher gestaltet werden.

Begründung: Studierende des Masterstudiengangs haben die Möglichkeit, ein Auslandsstudium zu absolvieren. Der Ersatz eines vollständigen Modulangebotes eines Semesters an der Hochschule durch absolvierte Leistungen an einer ausländischen Hochschule bedarf einer weitgehenden vergleichbaren Kompetenzausbildung des Curriculums der ausländischen Hochschule und der Hochschule Hof und ist nur in Ausnahmefällen erreichbar. Die Anerkennung von einzelnen Modulen ist jedoch bei Gleichwertigkeit der vermittelten Kompetenzen möglich und wird zum Teil auch genutzt. Zur Sicherstellung der Anerkennbarkeit wird auf das System „MoveOn“ zurückgegriffen und somit vor Antritt eines Auslandsaufenthaltes ein verbindliches Learning Agreement festgeschrieben.

Empfehlung 3 (Kriterium 1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV):

Die Regelungen zu Anerkennung und Anrechnung sollten den Studierenden bzw. Studieninteressierten zugänglicher gemacht werden, möglichst auf einer übergreifenden Seite für alle Studiengänge.

Begründung: Die Regelungen zu Anerkennung und Anrechnung sind nicht übergreifend auf einer Seite für alle Studiengänge beschrieben.

Die **fachlich-inhaltlichen Kriterien** sind erfüllt nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien vor:

Auflage 1 (1.2.2.7 Besonderer Profilspruch):

Erarbeitung eines in sich geschlossenen Studiengangspröfils für ein berufsintegrierendes duales Studium (Studium mit vertiefter Praxis).

Begründung: Ein geschlossenes Studiengangskonzept, das ein duales Studiengangspröfil mit vertiefter Praxis kennzeichnet, liegt nur in Ansätzen vor. Das Kriterium eines besonderen Profilspruchs ist damit nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium spricht darüber hinaus folgende Empfehlung(en) zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien aus:

Empfehlung 1 (1.2.2.2 Mobilität):

Die Hochschule sollte sich verstärkt bemühen, anerkanntswerte Module von Partnerhochschulen zu identifizieren. Dies bezieht sich insbesondere auf Module, die geblockt während der vorlesungsfreien Zeit in „Summer Schools“ o.ä. angeboten werden.

Begründung: Da der Studiengang nur zwei, nichtkonsekutive Theoriesemester beinhaltet, ist es nur schwer möglich, eines der beiden Semester ohne Zeitverlust im Ausland zu absolvieren. Gleichwohl sollte sich die Hochschule um die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen bemühen. Geeignet dazu sind z.B. intensivere Kooperationsbemühungen mit ausgewählten Partnerhochschulen sowie die Unterstützung der Studierenden beim Besuch der Veranstaltungen von Sommerhochschulen auswärtiger Hochschulen während der vorlesungsfreien Zeit und der Anerkennung der dabei erworbenen Leistungen.

Empfehlung 2 (1.2.2.5 Prüfungssystem):

Um eine ausreichende Orientierung der Studieninteressierten und Studierenden zu ermöglichen, sollten immer die Modulhandbücher von Winter- und Sommersemester zugleich zugänglich sein, ggf. nur in der Fassung des zurückliegenden Semesters.

Begründung: Die Module des Wintersemesters konnten nur bedingt überprüft werden, da die Modulbeschreibungen dem Gutachtergremium nicht zur Verfügung gestellt wurden und auch nicht (Stand 10.09.22) im Internet verfügbar sind.

4.6 Sondervoten

/

4.7 Kriterien abgeleitet aus Absolventenbefragungen

Bei der Absolventenbefragungen des Studiengangs im Wintersemester 2020/2021, gab es keine Teilnehmenden des Studiengangs.

4.8 Beschwerdeverfahren

/

5. Beschluss der Hochschulleitung

Die Hochschulleitung der Hochschule Hof hat im internen Programmakkreditierungsverfahren (Reakkreditierung) zum Studiengang Logistik (M.Sc.) folgenden Beschluss getroffen:

Formale Kriterien nach Teil 2 der BayStudAkkV	
Die formalen Kriterien sind	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> erfüllt mit Empfehlungen <input checked="" type="checkbox"/> teilweise erfüllt mit Auflagen <input type="checkbox"/> überwiegend nicht erfüllt wegen erheblicher Mängel
Erteilte Auflagen formale Kriterien	Auflage 1 (Kriterium 1.5 Modularisierung (§ 7 BayStudAkkV)): Anpassung des Modulhandbuchs an die aktuell geltenden Vorgaben der BayStudAkkV § 7 und die neue Vorlage für Modulhandbücher der Hochschule.
Begründung für die Abweichung von dem Gutachtenden-Votum	/
Empfehlungen aus formalen Kriterien	Empfehlung 1 (Kriterium 1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 BayStudAkkV)): Es sollte geprüft werden, ob in allen Fächern eine Prüfung erforderlich ist oder der Kompetenzerwerb auch auf andere Art und Weise festgestellt werden kann. Empfehlung 2 (Kriterium 1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)): Die Möglichkeiten der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen sollten ausgebaut und für die Studierenden noch verlässlicher gestaltet werden.
Begründung für die Abweichung von dem Gutachtenden-Votum	Seitens der Gutachtenden formulierte Empfehlung 3 der formalen Kriterien sollten hochschulübergreifend geklärt werden, da es sich in Teilen auch um technische Anforderungen handelt.
Fachlich-inhaltliche Kriterien nach Teil 3 der BayStudAkkV	
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> erfüllt mit Empfehlungen <input checked="" type="checkbox"/> teilweise erfüllt mit Auflagen <input type="checkbox"/> überwiegend nicht erfüllt wegen erheblicher Mängel
Erteilte Auflagen fachlich-inhaltlichen Kriterien	Auflage 1 (1.2.2.7 Besonderer Profilanspruch): Erarbeitung eines in sich geschlossenen Studiengangsprofils für ein berufsintegrierendes duales Studium (Studium mit vertiefter Praxis).
Begründung für die Abweichung von dem Gutachtenden-Votum	/
Empfehlungen aus fachlich-inhaltlichen Kriterien	Empfehlung 1 (1.2.2.2 Mobilität): Der Studiengang sollte sich verstärkt bemühen, aner kennenswerte Module von Partnerhochschulen zu identifizieren. Dies bezieht sich insbesondere auf Module, die geblockt während der vorlesungsfreien Zeit in „Summer Schools“ o.ä. angeboten werden.
Begründung für die Abweichung von dem Gutachtenden-Votum	Seitens der Gutachtenden formulierte Empfehlung 2 der fachlich-inhaltlichen Kriterien sollten hochschulübergreifend geklärt werden, da es sich in Teilen auch um technische Anforderungen handelt.

Beschluss	
Beschlussdatum	29.09.2022
Beschluss	<input type="checkbox"/> Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates <input checked="" type="checkbox"/> Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates <u>mit</u> Auflagen <input type="checkbox"/> <u>keine</u> Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates
Zeitliche Befristung der Verleihung	29.09.2023
Prüfung der Auflagenerfüllung	
Hochschulleitung	Präsident Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Lehmann Vizepräsident Lehre Prof. Dr. Dietmar Wolff Vizepräsident Forschung + Entwicklung Prof. Dr. Valentin Plenk Kanzlerin Ute Coenen
Beschlussdatum erste Akkreditierungsentscheidung	29.09.2022
Frist zur Auflagenerfüllung endet am	29.09.2023
Beschlussdatum Prüfung der Auflagenerfüllung	03.08.2023
Finales Beschlussdatum	03.08.2023
Auflagen formale Kriterien erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Auflagen fachlich-inhaltliche Kriterien erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Finaler Beschluss	<input checked="" type="checkbox"/> Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates <input type="checkbox"/> <u>keine</u> Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates
<i>sofern keine Verleihung:</i> Begründung für Nicht-Verleihung	/
Akkreditiert bis	30.09.2030

Anhang - Akkreditierungsurkunde



Akkreditierungsurkunde

Der Studiengang

Logistik (M.Sc.)

hat mit Erfolg die internen Qualitätssicherungsmaßnahmen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof durchlaufen.

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof wurde re-systemakkreditiert durch den Akkreditierungsrat mit Beschluss vom 22.09.2022. Aufgrund der Systemakkreditierung ist die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof berechtigt, ihre Studiengänge selbst zu akkreditieren.



**Nach Erstbeschluss vom 29.09.2022
wurde die Auflagenerfüllung zum 03.08.2023 festgestellt.
Die Akkreditierung gilt damit bis zum 30.09.2030.**


Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Lehmann